

Studienfinanzierung

Studiengebühren • Kindergeld • BAföG • Stipendien
Wohngeld • Jobben • Kredite • Versicherungen



Studienfinanzierung

2014



Foto: cc - 401kcalculator.org

Vorwort

Wie du vielleicht schon gemerkt hast, ist die Finanzierung eines Studiums eine recht komplexe und nicht immer einfache Angelegenheit.

Mit dieser Broschüre erhältst du eine Zusammenfassung und einen Überblick über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Studienfinanzierung und was alles damit zusammenhängt.

Bei Fragen und Problemen gibt es in Dresden zahlreiche Beratungsangebote, welche du wahrnehmen kannst. Diese werden unter anderem vom Studentenrat, dem Studentenwerk und den Gewerkschaften angeboten.

Wir wünschen dir viel Spaß beim durchstöbern und hoffen wir können dir weiterhelfen.

Dein Studentenrat TU Dresden

Gleich das wichtige zu erst:

Beratungen des Studentenrates	
Zu BAföG, Problemen mit dem Studentenwerk und für Härtefallanträge	(baföeg@stura.tu-dresden.de)
Für Ausländische Studierende:	(astud@stura.tu-dresden.de)
Für chronisch kranke und behinderte Studierende:	(ibs@stura.tu-dresden.de)
Alle Beratungszeiten auf der Homepage	www.stura.tu-dresden.de
Beratung students@work	
Zu Arbeitsrecht&Co	Jeden Dienstag in der Vorlesungszeit 17-18 Uhr, StuRa Zimmer 7
Beratung Studentenwerk	
Sozialberatung	sozialberatung@studentenwerk-dresden.de
Beratungsangebot des Campusbüro Uni mit Kind	
Beratung rund um Studium und Hochschule mit Kind	campusbuero@tu-dresden.de

Inhaltsverzeichnis

1. Studiengebühren	8
2. Kindergeld	9
3. Unterhalt	11
4. BAföG	12
Beantragung	12
Förderungsmodalitäten	13
Berechnungsgrundlagen	14
Fachrichtungswechsel	18
Elternunabhängiges BAföG	19
Vorauszahlungen	20
Auslandsförderung	20
BAföG-Rückzahlung	22
5. Stipendien	27
Deutschlandstipendium	27
Vollstipendien	28
Weitere Stipendienggeber	29
Bewerbung	30
6. Wohngeld	31
Anspruchsberechtigung	31
Einkommen und Miete	31
Antragstellung	32

7. Jobben	34
Minijob	34
Reguläre studentische Beschäftigung	34
Studentische Hilfskraft (SHK)	35
Kurzfristige Beschäftigung	35
Selbstständigkeit	36
Steuern	37
Arbeitsrecht	38
Arbeitsgenehmigung für ausländische Studierende	40
Studentische Arbeitsvermittlung (STAV)	40
8. Kredite	42
Kredit Einmaleins	42
Studienabschlussdarlehen	43
Bildungskredit	44
Studienkredit	45
9. Versicherungen	46

1. Studiengebühren

Erststudium, In Sachsen ist das Erststudium gebührenfrei, solange du gebührenfrei in der Regelstudienzeit beziehungsweise maximal 4 Semester darüber studierst. Danach können Studiengebühren anfallen. Diese Regelung schließt das Diplom und das Staatsexamen genauso wie den Bachelor ein. In der Regel bleibt auch ein Masterstudium gebührenfrei, wenn es auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses studiert wird.

Wenn du bereits ein Studium erfolgreich abgeschlossen hast und mit dem jetzigen Studium ein Zweitstudium oder eine Weiterbildungsmaßnahme verfolgen möchtest, können Studiengebühren anfallen.

2. Kindergeld

Bist du jünger als 25 Jahre und befindest dich in deiner Erstausbildung, erhalten deine Eltern für dich Kindergeld. Dazu müssen sie ihren Wohnsitz in der BRD haben. Ausländer benötigen zusätzlich eine gültige Aufenthaltserlaubnis. Grundsätzlich ist das Kindergeld eine Steuerersatzleistung für die Eltern.

Kindergeld bis 25 während einer Ausbildung

Bist du über 18 Jahre, erhältst du Kindergeld nur dann, wenn du dich in einer Ausbildung befindest. Du musst auf jeden Fall regelmäßig deine Immatrikulationsbescheinigung bei der zuständigen Familienkasse vorlegen. Die Kindergeldzahlung endet mit dem Monat, in dem du offiziell schriftlich dein Prüfungsergebnis erhältst, auch wenn du darüber hinaus noch immatrikuliert bleibst.

Wenn du einen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hast, verlängert sich dein Anspruch auf Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus, da deine Eltern in dieser Zeit keinen Anspruch darauf hatten. Die Dauer des Dienstes bestimmt dabei den Zeitraum. Während des freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres sowie während des Bundesfreiwilligendienstes steht dir weiterhin Kindergeld zu, sodass sich der Anspruch dadurch nicht verlängert. Das Kindergeld beträgt 184 Euro für die ersten zwei Kinder, für das dritte 190 Euro und 215 Euro für jedes weitere Kind. (Stand: 2013)

Gründe für eine Verlängerung des Anspruchs

Hast Du eine Behinderung, kann das Kindergeld ohne altersmäßige Beschränkung auch über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt werden.

Bei einer Zwangspause, zum Beispiel zwischen Abitur und Studium, wird das Kindergeld bis zu vier Monate zur Überbrückung gezahlt. Bei einer Ausbildung nach der Erstausbildung, darunter fällt in der Regel auch das Masterstudium, wird Kindergeld nur weitergezahlt, wenn du keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehst, also weniger als 20 Stunden pro Woche arbeitest.

Kindergeld auch in Überbrückungsphasen

- Beantragung** Wie bei allen Sozialleistungen gilt: Kindergeld wird nur auf schriftlichen Antrag bei der Familienkasse gezahlt. Eine rückwirkende Zahlung für maximal 4 Jahre ist dabei möglich. Zu beachten ist dabei, dass es vor dem 1.1.12 eine Einkommensgrenze von 8.004 Euro/Jahr gab.
- Auszahlung des Kindergeldes direkt an dich** Wenn deine Eltern dir über einen längeren Zeitraum oder unregelmäßig keinen oder einen geringeren Unterhalt zahlen, kann die Familienkasse das Kindergeld auf Antrag an dich selbst auszahlen. Dabei solltest du aber beachten, dass sich dein Unterhaltsanspruch gegenüber deinen Eltern um den Betrag des Kindergeldes verringert. Für ausführliche Informationen zu dieser Problematik kannst du dich im StuRa beraten lassen oder du schaust dir das Merkblatt zum Kindergeld auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit an:

Bundesagentur für Arbeit • www.arbeitsagentur.de



Reiche Eltern für alle - Schön wär's

Foto: Milestoned

3. Unterhalt

Während deiner Ausbildung sind deine Eltern zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Dessen Höhe richtet sich nach ihrem Einkommen. Als Orientierungswert für einen Studenten, der nicht bei seinen Eltern wohnt, gilt dabei ein Bedarf von monatlich 670 Euro zuzüglich Krankenversicherung, wenn nicht familienversichert, und Studiengebühren.

Unterhalts-
höhe richtet
sich nach dem
Einkommen der
Eltern

Einen Überblick über die Höhe des Unterhaltes bietet die Düsseldorfer Tabelle. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Kindergeld und Sachleistungen durch deine Eltern in voller Höhe abgezogen werden und eigenes regelmäßiges Einkommen die Unterhaltspflicht mindern kann.

Beziehst du Leistungen nach BAföG, ist dort die Höhe des Unterhaltes deiner Eltern angegeben, wenn du nicht die volle Summe erhältst.

Unterhaltspflichtig sind deine Eltern in der Regel bis zum Abschluss deiner Erstausbildung. Ein Fachrichtungswechsel innerhalb der ersten drei Semester und eine unwesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit führen in der Regel nicht zum Verlust des Unterhaltsanspruchs.

Unterhalt bei
Leistungen
nach BAföG

4. BAföG

Beantragung

Formulare und Unterlagen Für die Ausbildungsförderung der Studenten der TU und der anderen Hochschulen in Dresden ist das Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt) beim Studentenwerk Dresden zuständig. Die Formblätter kannst du dir dort auch außerhalb der Sprechzeiten abholen. Alternativ stehen sie im Internet zum Download zur Verfügung. Zusätzlich zu den ausgefüllten Formularen musst du Nachweise über dein Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung, eine Immatrikulationsbescheinigung und weitere Unterlagen einreichen. Welche das sind, ist in der Regel den Formularen zu entnehmen oder bei den Mitarbeitern des BAföG-Amtes zu erfragen.

Beantragung Leistungen nach BAföG gibt es nur auf Antrag und nicht rückwirkend, also frühestens ab dem Monat der Antragstellung und des Ausbildungsbeginnes. Um deinen Anspruch im Voraus zu sichern, genügt der Grundantrag oder ein formloser Antrag mit Datum, Adresse und Unterschrift an das Studentenwerk Dresden (Fritz-Löffler-Str. 18, 01069 Dresden). Alle übrigen Unterlagen kannst du später nachreichen. Dabei solltest du in jedem Fall die gestellten Fristen beachten oder bei Bedarf um Verlängerung dieser bitten.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Danach musst du die Förderung neu beantragen. Empfehlenswert ist, den Antrag spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Bewilligungszeitraumes im Wesentlichen vollständig abgegeben zu haben.

Für Erstsemester ist es ebenfalls ratsam, den Antrag zügig stellen. Fehlende Unterlagen sollten dann so schnell wie möglich nachgereicht werden, da dein Antrag erst bearbeitet werden kann, wenn alle Angaben und Unterlagen vorhanden sind. Bei fehlenden Angaben bzw. Belegen wirst du vom BAföG-Amt angeschrieben. Durch Falschangaben zu Unrecht erhaltenes Geld muss sofort zurückgezahlt werden, in diesem Fall muss außerdem mit einem Bußgeld gerechnet werden.

Antrag so zeitig wie möglich stellen!

Förderungsmodalitäten

Für Studiengänge an Universitäten gilt grundsätzlich, dass die Förderungshöchstdauer (FHD) der in der Studienordnung festgeschriebenen Regelstudienzeit entspricht.

Förderungshöchstdauer

Länger BAföG bekommen:

- nachgewiesene aktive Gremienarbeit
- erstmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung
- Schwangerschaft
- Erziehung eigener Kindern bis zum 10. Lebensjahr
- Behinderung.
- im Studiengang geforderte Spracherwerb (Pro geforderter Sprache ist ein Semester Förderungsverlängerung möglich)
- Ausnahme Latein: Wenn du deine Hochschulzugangsberechtigung in den neuen Bundesländern vor dem 1. Oktober 2001 erworben hast, dann kannst du auch ein Semester Bafög-Verlängerung erhalten, wenn du die Lateinkurse während deines normalen Studiums belegst und nicht ein Semester länger studieren musst. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Studiengänge Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Latein, Spanisch und Französisch.

Förderung über FHD hinaus:

Alle Infos dazu findest du im §15 BAföG.

Hilfe zum Studienabschluss Die Förderungsdauer kann bis zu zwölf Monate über die FHD hinaus verlängert werden, wenn von der Prüfungsstelle bestätigt wird, dass du die Ausbildung innerhalb von 4 Semestern nach dem Ende der FHD und innerhalb der verlängerten Förderzeit abschließen kannst. Allerdings wird diese sogenannte Studienabschlussförderung, wie auch die „Restförderung“ nach einem Fachrichtungswechsel, als verzinsliches Volldarlehen (nach §18c BAföG) zum geltenden EURIBOR-Zinssatz plus Verwaltungsgebühr (1 %) vergeben. Du kannst die Höhe des Darlehens im Formblatt 1 nach oben begrenzen.

Allgemein gilt, dass legitime Gründe zur Verlängerung der FHD, die vor der Abgabe der oben genannten Bestätigung oder Leistungsnachweise von der Prüfungsstelle vorliegen, verfallen, sobald diese eingereicht wird. Deswegen ist es empfehlenswert, diese Gründe anzugeben, wenn du beantragst, die Bestätigung der Prüfungsstelle verspätet vorzulegen.

Berechnungsgrundlagen

Berechnung der Bedarfssätze, Einkommensanrechnung und Freibeträge
Förderungshöhe Zur Berechnung des BAföG-Förderungsbetrages wird das Elterneinkommen beziehungsweise das deines Ehepartners des vorletzten Jahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes herangezogen. Liegen die dafür notwendigen Einkommenssteuerbescheide zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, erhältst du zunächst einen vorläufigen BAföG-Bescheid, der anhand der Angaben deiner Eltern erstellt wird.

Die endgültige Berechnung erfolgt erst dann, wenn der Einkommenssteuerbescheid vorhanden ist. Ist das Einkommen deiner Eltern im laufenden Jahr geringer als vor zwei Jahren, solltest du einen Antrag auf Aktualisierung

stellen. Dann wird nicht mit dem Einkommen von vor zwei Jahren gerechnet, sondern mit dem geschätzten Einkommen im Bewilligungszeitraum. BAföG bekommst du dann unter dem Vorbehalt der Rückforderung, d.h. wenn das Einkommen zu gering geschätzt wurde und du zu viel BAföG erhalten hast, musst du später das zu viel erhaltene Geld zurückzahlen.

Dein Einkommen musst du, im Gegensatz zu dem deiner Eltern, vorher abschätzen. Ändert sich dieser Wert, musst du dies dem BAföG-Amt mitteilen. Wenn dein reales Einkommen also höher als das von dir geschätzte ist, musst du unter Umständen einen Teil zurückzahlen. Deshalb empfiehlt es sich, den Rahmen nicht zu eng zu stecken.

Wie groß die Freibeträge für Einkommen sowie Vermögen sind und wie die Bedarfssätze berechnet werden, kannst du den folgenden Tabellen entnehmen.

Bedarfssätze

	Bei Eltern wohnend	Im eigenen Wohnraum
Grundbedarf	373,00 €	373,00 €
Wohnbedarf	49,00 €	224,00 €
Krankenversicherungszuschlag	62,00 €	62,00 €
Pflegeversicherungszuschlag	11,00 €	11,00 €
Maximaler Bedarf	495,00 €	670,00 €
Kinderbetreuungszuschlag 1. Kind	113,00 €	113,00 €
je weiteres Kind	85,00 €	85,00 €
Einkommensgrenze bei kinderlosen Auszubildenden: 4880,00 €/Jahr = 400,00 €/Monat		

Freibeträge

Einkommen der Eltern und Ehegatten (monatlich)	
Elterneinkommen (wenn Verheiratet)	1605,00 €
Alleinstehende Eltern	1070,00 €
Ehegatten der nicht in Eltern-Kind Beziehung zum Auszubildenden steht	535,00 €
Nicht BAföG berechnete Kinder und weitere Unterhaltsberechnete	485,00 €
Riester Rente (Jährlich)	175,00 €
Einkommen des Auszubildenden selbst (monatlich)	
Vom Einkommen des Auszubildenden selbst	225,00 €
Für Ehegatten des Auszubildenden	535,00 €
Für jedes Kind des Auszubildenden	485,00 €
Freibetrag von der Waisenrente (monatlich)	
Bei Bedarf nach §12(1)1	170,00 €
Übrige Regelungen	125,00 €
Vermögen des Auszubildenden	
Vom Vermögen des Auszubildenden selbst	5200,00 €
Für Ehegatten und jedes eigene Kind des Auszubildenden	Je 1800,00 €
Einkommen während der Darlehnsrückzahlung (monatlich)	
Vom Darlehensnehmer	1070,00 €
Ehegatten des Darlehensnehmer	535,00 €
Für Kinder des Darlehensnehmer	485,00 €

Durch den Arbeitnehmerpauschalbetrag, Sozialpauschale und Steuerpauschale wird aus dem monatlichen Freibetrag von 225 Euro/Monat vom Einkommen des Auszubildenden insgesamt 4880 Euro brutto pro Bewilligungszeitraum. Sobald du über 4880 Euro im Bewilligungsjahr verdienst, wird dieser Überschuss von deinem BAföG-Betrag abgezogen. Folgend findest du ein Rechenbeispiel für dein eigenes Einkommen und wie es auf die Leistungen nach BAföG angerechnet wird.

Rechenbeispiel

Bei positiver Zahl wird der Betrag vom Bafög abgezogen, bei einer negativen Zahl hat das Einkommen keine Auswirkungen auf das Bafög!
(Diese Summen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.)

Vorsicht geboten ist bei vergüteten Pflichtpraktika. Diese zählen als Teil der Ausbildung, sind damit Ausbildungsvergütung und werden ohne Freibeträge auf den BAföG-Satz angerechnet. Deswegen empfiehlt es sich, bei Praktika einen normalen Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer und nicht als Praktikant zu schließen.

Vorsicht bei
Pflichtpraktika

In Ausnahmefällen kannst du weitere Freibeträge über die Härtefallklausel erwirken. Nach Abzug der Freibeträge vom Einkommen bleiben weiterhin für deine Eltern 50 % und für jedes Kind weitere 5 % des Einkommens anrechnungsfrei. Der Restbetrag teilt sich zwischen dir und deinen möglichen BAföG berechtigten Geschwistern auf.

Freibeträge
über Härtefall-
klausel

Um deinen persönlichen BAföG-Satz zu berechnen, gibt es im Internet Bafög-Rechner.

Bafög-Rechner

Bafög-Rechner • www.bafogeg-rechner.de

Achtung! Die Berechnungen sind nur Richtwerte, da der Rechner einzelne Aspekte nicht berücksichtigt. Einen Antrag solltest du also auch stellen, wenn dir laut Rechner eigentlich kein BAföG zusteht

Leistungsnachweis

Förderung ab dem 5.Semester und Leistungsnachweis Die Förderung ab dem 5.Fachsemester erfolgt in der Regel nur, wenn du das Zeugnis einer Zwischenprüfung, die im vierten Semester abzulegen war, beziehungsweise den positiven Leistungsnachweis (Formblatt 5) vorlegen kannst. Letzterer wird vom für dich zuständigen Prüfungsamt ausgestellt und gibt Auskunft, ob die bis zum Ende des vierten Semesters üblichen Leistungen von dir erbracht wurden. Grundsätzlich ist dieses am Ende des vierten Semesters einzureichen, in 6-semesterigen Bachelorstudiengängen wird aber empfohlen den Leistungsnachweis bereits nach dem dritten Semester einzureichen, wenn du zu diesem Zeitpunkt schon alle Leistungen des dritten Semesters erbracht hast.

Informiere dich dazu rechtzeitig in deinem Prüfungsamt, welche Leistungen zu erbringen sind. Für eine möglichst lückenlose Zahlung ist es ratsam, den Bescheid so früh wie möglich abzugeben.

Fachrichtungswechsel

Studiengangwechsel Wenn du vorhast den Studiengang zu wechseln, solltest du im Bezug auf BAföG einiges beachten.

Wechselst du zum ersten Mal deinen Studiengang und tust dies vor Beginn des vierten Semesters, reicht ein wichtiger Grund, um weiterhin BAföG zu erhalten. Dies kann beispielsweise die mangelnde intellektuelle Eignung sein. Möchtest du später wechseln und weiterhin BAföG bekommen, musst du dies mit einem unabweisbaren Grund begründen, also ein Grund, der den Abbruch oder Wechsel zwingend erfordert. Was solche unabweisbaren Gründe sind, steht in der Verwaltungsvorschrift zum BAföG, Punkt 7.3.16 a. Wenn du aus solch unabweisbarem Grund schon vorher wechselst, solltest du dies dem BAföG-Amt mitteilen.

Während des Masterstudiums ist ein Wechsel ohne Verlust des BAföG-Anspruches nur aus unabweisbarem Grund möglich.

Solltest du zum zweiten Mal oder ab dem vierten Semester wegen eines wichtigen Grundes wechseln, werden dir schon vollständig geförderte Semester von deiner Förderungshöchstdauer abgezogen und durch das Angebot eines verzinsten Darlehens ersetzt.

Wechsel nach dem
4.Semester

Ob du nach einem Fachrichtungswechsel oder Studienabbruch weiterhin BAföG bekommst, kann durch einen Vorabentscheid geklärt werden.

Elternunabhängiges BAföG

Beim elternunabhängigen BAföG wird das Einkommen deiner Eltern nicht angerechnet. Dies ist der Fall, wenn du vor deinem Studium schon 5 Jahre erwerbstätig warst oder eine mindestens dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung absolviert hast und anschließend drei Jahre erwerbstätig warst. Eine kürzere Ausbildungszeit kann durch längerer Erwerbstätigkeit ersetzt werden, umgekehrt geht es nicht. In beiden Fällen musst du dich aus deinem Einkommen selbst unterhalten haben.

Bedingungen für
elternunabhängi-
ges BAföG

Ebenso steht dir elternunabhängiges BAföG zu, wenn du über 30 Jahre alt bist und ein förderungsfähiges Studium beginnst oder die Unterhaltspflicht deiner Eltern nicht mehr gegeben ist.

Vorauszahlungen

Vorauszahlung, wenn deine Eltern Auskunft oder Unterhaltszahlung verweigern

Ein Antrag auf Vorausleistung kannst du stellen, wenn deine Eltern die Auskunft für die BAföG-Berechnung oder die Zahlung des Unterhaltes verweigern. Bevor du diesen stellst, solltest du auf jeden Fall deine Eltern dazu auffordern ihrer Pflicht nachzukommen.

Wenn das BAföG-Amt deinem Antrag zustimmt, bekommst du von ihnen das Geld als Vorausleistung, sie holen sich es dann, unter Umständen auch per Gericht, von deinen Eltern wieder. Zu beachten ist dabei, dass von der dir zustehenden Summe das Kindergeld sowie etwaige Sachleistungen und freiwillige Leistungen durch Eltern und andere abgezogen werden.

Auslandsförderung

Auf die Förderung eines Studium im Ausland hast du in mehreren Fällen Anspruch:

1. Wenn du die Ausbildung in der EU beziehungsweise Schweiz beginnst, hast du Förderungsanspruch bis zum Erwerb des Ausbildungsabschlusses.
2. Für Auslandsbildungsaufenthalte, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Hochschulen stattfinden, hast du für die Dauer des Aufenthaltes Förderungsanspruch.
3. Für die Auslandsbildungsaufenthalte, die du im Rahmen deines Studiums absolvierst, hast du für die Dauer von einem Jahr Förderungsanspruch. Unter Angabe besonderer Gründe ist sogar eine Förderung für bis zu 2,5 Jahre möglich. Voraussetzung dafür ist, dass der Aufenthalt deinem Studium nutzt. Du solltest also mindestens ein Jahr an der ausländischen Uni studiert haben und die Studieninhalte zumindest teilweise auf dein Innlandsstudium anrechnen können.

Auslandsbildungsaufenthalte müssen zudem mindestens 6 Monate, im Fall einer Hochschulkooperationen 12 Wochen, dauern. Auslandspraktika können gefördert werden, wenn sie für die Durchführung des Studiums erforderlich und im Studienablaufplan geregelt sind. Auch hier gilt eine Mindestdauer von 12 Wochen und die Bedingung, dass das Praktikum für den Studienverlauf förderlich ist. Zudem ist eine Zustimmung der zuständigen Prüfstelle erforderlich, dass die Praktikantenstelle den Anforderungen der Prüfungsordnung entspricht.

Gründe einer Förderung von Auslandsaufenthalten

Maximal ein Jahr Auslandsaufenthalt wird gemäß §5a nicht auf deine Regelstudienzeit angerechnet. Zusätzlich zu den Bedarfssätzen werden Zuschläge geleistet, wenn du nachweislich Studiengebühren zahlen musst, zusätzliche Kosten bei der Krankenversicherung anfallen oder die Lebenshaltungskosten außerhalb der EU und der Schweiz höher sind. Zudem werden Reisekosten teilweise rückerstattet.

Höhe des Förderungsbetrags

Für die Förderung im Ausland sind spezielle BAföG-Ämter zuständig. Da die „Auslandsämter“ zumeist sehr lange Bearbeitungszeiten haben, empfiehlt es sich, dass du möglichst frühzeitig deinen Antrag einreichst. Das heißt, der Antrag sollte mindestens sechs Monate vor Beginn bei dem für dein jeweiliges Land zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden, selbst wenn du noch nicht alle Einzelheiten deines Auslandsstudiums kennst.

Zuständigkeit:
Auslandsämter

BAföG-Rückzahlung

BAföG wird derzeit innerhalb der Förderungshöchstdauer zur Hälfte als zinsloses Darlehen und zur anderen Hälfte als Zuschuss gewährt.

Der Kinderzuschlag ist ebenfalls ein Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Im Falle eines zweiten oder späten Fachrichtungswechsel oder Förderungshöchstdauerüberschreitung ohne Begründung wird i.d.R. ein verzinliches Darlehen angeboten.

Für das Bankdarlehen gibt es keine Begrenzung. Maximal musst du jedoch nur 10.000 Euro vom BAföG-Staatsdarlehen zurückzahlen. Die Rückzahlungspflicht beginnt fünf Jahre nach dem Ende deiner festgelegten Förderungshöchstdauer und ist innerhalb von 20 Jahren in monatlichen Raten von mindestens 105 Euro abzugelten. Viereinhalb Jahre nach Ende deines Studiums erhältst du bereits den Rückzahlungsbescheid, gegen den du innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben musst, wenn die Angaben nicht stimmen.

Zeitweise Befreiung der Rückzahlung

Ist dein Einkommen zu gering kannst du auf Antrag zeitweise von deiner Zahlungspflicht befreit werden. Die Grenze liegt für Alleinstehende derzeit bei 1070 Euro pro Monat. Zahlst du die Raten unpünktlich zurück, wird die gesamte Restschuld verzinst. Ein Teilerlass bei frühzeitiger Zurückzahlung ist möglich. Bei vollverzinlichen Darlehen nach § 18c BAföG beginnt die Rückzahlungspflicht sechs Monate nach Erhalt der letzten BAföG-Zahlung. Dieser Kredit ist innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen.

Rückzahlungseinzug durch Bundesverwaltungsamt

Für den Einzug der zurück zu zahlenden BAföG-Gelder ist bundesweit das Bundesverwaltungsamt zuständig.

Wohnort- und Familiennamenwechsel nach Ende des Studiums musst du ihnen umgehend mitteilen, sonst werden dir pauschal 25 Euro Ermittlungsgebühr deiner neuen Adresse in Rechnung gestellt.

Des Weiteren gibt es vom Bundesministerium für Bildung und Forschung eine Seite zum BAföG, auf der alle aktuellen und neuen Informationen zu finden sind. Ebenso kannst du dort alle wichtigen Regelungen nachlesen und dich bei Fragen an ihre kostenlose BAföG-Hotline wenden.

Bundesministerium für Bildung und Forschung
www.das-neue-bafoeg.de

Berechnungsbeispiele

Beispiel 1

Quelle: www.
bafög.bmbf.de/
de/183.php
(abgerufen am 19.
08. 2011)

Studentin (24) im Wohnheim wohnend
Bruttojahreseinkommen der Mutter: 35.470 Euro,
Zahlt in die „Riester-Rente“ ein
Ein Bruder mit Ausbildungsvergütung von 733 Euro pro
Monat
Vater kein Einkommen

Berechnung des Einkommens der Mutter (im Sinne des BAföG)	
Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit (1/12)	+ 2.955,83 €
Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Pauschbetrages von 920 €)	- 76,67 €
Sozialpauschale 21,3 %, Höchstbetrag 1008,33 Euro monatlich	- 613,26 €
„Riester-Rente“	- 74,57 €
tatsächlich geleistete Steuern (Lohnsteuertabelle 2008, Steuerklasse III)	
Einkommensteuer / Lohnsteuer	- 257,33 €
Kirchensteuer	- 3,77 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €
Einkommen der Mutter (im Sinne des BAföG)	1.930,24 €
Berechnung des Einkommens des Bruders (im Sinne des BAföG):	
Ausbildungsvergütung von Alexander (1/12)	+ 733,00 €
Pauschalbetrag nach Tz 21.1.32 BAföGVwV	- 138,05 €
Berechnung Grundfreibeträge	
Grundfreibetrag für den Bruder	485,00 €
abzüglich des anrechenbaren Einkommens des Bruders	- 594,95 €
verbleibender Grundfreibetrag	00,00 €
Grundfreibetrag für die Eltern	1.605,00 €
Einkommen der Eltern (im Sinne des BAföG)	- 1.930,24 €
Einkommen der Eltern (im Sinne des BAföG) abzüglich der Grundfreibeträge	325,24 €
Zusatzfreibetrag: 50% für die Eltern selbst	162,62 €
Anrechnungsbetrag vom Elterneinkommen	162,62 €

Berechnung des „BAföG“ für Studentin	
Bedarfssatz Studentin:	373,00 €
Grundbedarf Student/in	224,00 €
auswärts wohnend	597,00 €
Anrechnungsbetrag vom Elterneinkommen	162,62 €
Förderungsbetrag	434,38 €
Förderungsbetrag (gerundet)	434 €

Die Studentin erhält Förderungsleistungen in Höhe von monatlich 434 Euro, davon 217 Euro als Zuschuss und 217 Euro als zinsloses Darlehen.

Beispiel 2

Student (19), eigener Pkw (Zeitwert 2.300 Euro), bei Eltern wohnend, Vermögen des Studenten: Spargbuch (4.400 Euro), Bruttojahreseinkommen des Vaters: 37.400 Euro Bruttojahreseinkommen der Mutter: 11.200 Euro

Berechnung des Vermögens des Studenten im Sinne des BAföG:	
Zeitwert Pkw	2.300,00 €
Spargbuch	4.400,00 €
Vermögen gesamt	6.700,00 €
Vermögensfreibetrag	- 5.200,00 €
anzurechnendes Vermögen (im Sinne des BAföG)	- 1.500,00 €
Anrechnungsbetrag Vermögen (1/12)	125,00 €

Berechnung des Einkommens des Vaters im Sinne des BAföG:BAföG:	
Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit (1/12)	3.116,67 €
Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Pauschbetrages von 920 €)	- 76,67 €
Sozialpauschale 21,3 %, Höchstbetrag 1008,33 Euro monatlich	- 647,52 €
tatsächlich geleistete Steuern (Lohnsteuertabelle 2008, Stkl.3)	
- Einkommensteuer / Lohnsteuer	- 303,67 €
- Kirchensteuer	- 6,84 €
- Solidaritätszuschlag	0,00 €
Einkommen des Vaters (im Sinne des BAföG)	2.081,97 €

Berechnung des Einkommens der Mutter im Sinne des BAföG:	
Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit (1/12)	933,33 €
Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Pauschbetrages von 920 €)	- 76,67 €
Sozialpauschale 21,3 %, Höchstbetrag 1008,33 Euro monatlich	- 182,47 €
tatsächlich geleistete Steuern (Lohnsteuertabelle 2008, Stkl.4)	
- Einkommensteuer / Lohnsteuer	- 154,75 €
- Kirchensteuer	- 13,93 €
- Solidaritätszuschlag	- 8,51 €
Einkommen der Mutter (im Sinne des BAföG)	497,01 €

Berechnung des Einkommens der Eltern im Sinne des BAföG:	
Einkommen der Eltern (im Sinne des BAföG) Vater	2.081,97 €
Einkommen der Eltern (im Sinne des BAföG) Mutter	497,01 €
gesamt	2.578,98 €
Grundfreibetrag für die Eltern:	- 1.605,00 €
Grundfreibetrag für Student:	- 485,00 €
Einkommen der Eltern (im Sinne des BAföG) abzüglich der Grundfreibeträge	488,98 €
Zusatzfreibetrag: 55% (50% für die Eltern und 5% für Fabian)	268,94 €
Anrechnungsbetrag vom Elterneinkommen	220,04 €
Berechnung des „BAföG“ des Studenten:	
Grundbedarf Student	373,00 €
nicht auswärts wohnend	49,00 €
gesamt	422,00 €
Anrechnungsbetrag aus eigenem Vermögen	- 125,00 €
Anrechnungsbetrag vom Elterneinkommen	- 220,04 €
Förderungsbetrag	76,96 €
Förderungsbetrag (gerundet)	77,00 €

Der Student erhält Förderungsleistungen in Höhe von monatlich 77 Euro, davon 38,50 Euro als Zuschuss und 38,50 Euro als zinsloses Darlehen.

5. Stipendien

Der größte Vorteil eines Stipendiums gegenüber anderen Finanzierungsformen ist, dass es in der Regel als Vollzuschuss gezahlt wird. Du musst also nach dem Studium nichts zurückzahlen. Dafür sind Stipendien unter Umständen stärker leistungsorientiert ausgerichtet als das BAföG. Aber auch ohne Spitzen-Notendurchschnitt hast du die Chance auf ein Stipendium. Gesellschaftliches oder politisches Engagement sind oft wichtige Kriterien für die Stipendienvergabe. Für Promotionsstudenten existiert die sogenannte Graduiertenförderung. Ein Auslandsaufenthalt während des Studiums kann parallel zum BAföG-Erhalt gefördert werden. Die Förderung erfolgt meist nur innerhalb der Regelstudienzeit.

Grundsätzlich solltest du dich möglichst frühzeitig informieren, welche Stipendien für dich in Frage kommen. Eine Orientierung dafür bietet der Stipendienlotse des BMBF. Außerdem haben fast alle Stiftungen einen Ansprechpartner hier an der Uni, an den du dich auch mit Fragen zum Thema wenden kannst. Eine Liste der jeweiligen Vertrauensdozenten der TU Dresden findest du im Internet.

Stipendien sind
Vollzuschüsse

Kriterien

www.Stipendienlotse.de
www.tu-dresden.de/studium/rund_ums_studium_finanzierung/stiftungen
www.stipendiumplus.de

Deutschlandstipendium

Seit dem Wintersemester 2011/12 bietet die TU Dresden auch die neuen Deutschlandstipendien an. Beim Deutschlandstipendium wird das Stipendium zur Hälfte durch den Bund und zur anderen Hälfte durch einen Stipendiengeber finanziert. Die Koordination erfolgt durch die TU. Es richtet sich an besonders begabte Studierende. Neben den Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang werden auch gesellschaftliches Engagement, die Bereit-

Deutschland-
stipendium an
der TU Dresden

schaft, Verantwortung zu übernehmen sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben, berücksichtigt.

Höhe Beim Deutschlandstipendium bekommt ihr 300 Euro pro Monat als Vollzuschuss ausgezahlt, ihr müsst also nichts davon zurückzahlen. Das Stipendium wird unabhängig vom Einkommen bezahlt und ist mit dem BAföG kombinierbar. Die Förderungsdauer beträgt in der Regel 2 Semester. In Abhängigkeit deiner Leistungen und der Zahlungswilligkeit des Stipendiengabers kannst du nach erneuter Prüfung weitergefördert werden.

Bewerbung Bewerben musst du dich mit dem vorgefertigten Formular direkt bei der TU Dresden. Auf der Internetseite der TU findest du die jeweils gültigen Ausschreibungen und die Vergabeordnung.

www.tu-dresden.de/deutschlandstipendium

Vollstipendien

Vollstipendien der großen Förderwerke Es gibt zwölf große Förderwerke (Stiftungen), die ein direkt vom Staat gefördertes Vollstipendium vergeben. Dessen Höhe ähnelt dem BAföG-Höchstsatz. Diese Stipendien werden unabhängig vom Einkommen deiner Eltern vergeben. Wie deren Bildungsstand und Einkommen aussieht, kann aber Kriterium dafür sein, ob du überhaupt ein solches Stipendium bekommst.

Finanzielle und ideelle Förderung Neben der finanziellen Unterstützung können alle Stipendiaten an einer vielfältigen ideellen Förderung teilnehmen und diese teilweise auch selbst gestalten. Diese Förderung beinhaltet beispielsweise Seminare zu gesellschaftspolitischen und fachlichen Themen oder zum Erwerb von

Softskills. Die Teilnahme an einigen solcher Veranstaltungen pro Semester wird in der Regel von den Stipendiaten erwartet oder ist sogar verpflichtend.

Außerdem verlangen die Stipendienggeber regelmäßig Berichte über den Verlauf deines Studiums, deine Leistungen und dein gesellschaftliches Engagement.

Bedingungen

Die großen Förderwerke sind Stiftungen, die jeweils bestimmten Grundwerten nahe stehen. Bei den Stipendiaten wird eine gewisse Nähe zu den Grundwerten der jeweiligen Stiftung vorausgesetzt. Es gibt sechs parteinahe Stiftungen, Stiftungen in evangelischer und katholischer Trägerschaft sowie eine gewerkschaftsnahe, eine wirtschaftsnahe und eine leistungsorientierte Stiftung.

Grundwerte der Förderwerke

Weitere Stipendienggeber

Neben den „großen“ Förderwerken gibt es eine große Zahl von kleineren Stiftungen, die ebenfalls Stipendien vergeben. Diese Förderung richtet sich oft an bestimmte Studienfächer oder Zielgruppen wie behinderte Studierende (z.B. Georg-Gottlob-Stiftung), Jura-Studierende an der TU Dresden (Dr.-Hedrich-Stiftung), Lehramtsstudenten (Pädagogischer Austauschdienst) usw. Hier selbst weiter zu recherchieren, kann sich durchaus für dich lohnen. Die Förderung ist meist kein Vollstipendium, sondern beschränkt sich auf Bereiche wie die Finanzierung von Fachliteratur oder Forschungsreisen.

weitere (kleinere) Stipendienggeber

Selbst recherchieren lohnt sich!

Bewerbung

Die Bewerbungsverfahren der Stipendienggeber unterscheiden sich stark. Informationen zu Voraussetzungen, Auswahlverfahren, Bewerbungsfristen, Förderungsdauer und -höhe findest du auf der Webseite der jeweiligen Stiftung.

Förderung ab Studienbeginn ist möglich
Eine Förderung schon ab Studienbeginn ist bei vielen Stiftungen möglich. Dann zählen deine Abiturnoten im Bewerbungsverfahren. Hier ist eine frühzeitige Bewerbung nötig (mindestens ½ Jahr vor Studienantritt – oft noch eher!)



6. Wohngeld

Anspruchsberechtigung

Vor dem Wohngeldanspruch steht immer der BAföG-Anspruch. Wenn ihr euren Anspruch auf BAföG dem Grunde nach verloren habt oder BAföG als Bankdarlehen bekommt, habt ihr einen Grundanspruch auf Wohngeld. Solltet ihr einen sogenannten Nullbescheid haben (weil deine Eltern zuviel verdiehen), habt ihr keinen Anspruch auf Wohngeld. Hat ein Mitglied eures Haushaltes Anspruch auf Wohngeld, könnt ihr den Antrag natürlich stellen. Dies kann bei nicht BAföG-berechtigten Kindern, eurem Partner oder anderen Familienangehörigen der Fall sein. Auf jeden Fall nachweisen müsst ihr, dass ihr elternunabhängig lebt und nicht vorhabt, nach Abschluss des Studiums zu ihnen zurück zu kehren.

Anspruchs-
berechtigung

Um Wohngeld zu beantragen, braucht ihr einen BAföG-Ablehnungsbescheid. Solltet ihr euren Ablehnungsbescheid wegen eines Fachrichtungswechsels (§ 7 Abs. 3 BAföG), einer weiteren Ausbildung (§ 7 Abs. 1a und 2 BAföG) oder Überschreitung der Altersgrenze (§ 10 BAföG) bekommen haben, reicht hier ein vereinfachtes Antragsverfahren.

Wohngeld und
BaföG

Einkommen und Miete

Wichtig für den Anspruch auf Wohngeld ist auch euer eigenes Einkommen und eure Miete. Da Wohngeld nur ein Zuschuss ist, musst du über ein Mindesteinkommen verfügen. Dieses setzt sich aus dem Regelbedarf nach §20 SGB II, der Warmmiete und eventuellem Mehrbedarf zusammen. In begründeten Fällen kann es auch ausreichen, 80% des Mindesteinkommens zu erfüllen.

Die Obergrenze der Auszahlung ergibt sich aus der Mietstufe (Dresden hat die Stufe 3) und der Anzahl an Personen, mit denen du im Haushalt lebst. Die anrechenbare

Miete ist die Bruttokaltmiete. Bewohnt ihr eure Wohnung mit Leuten, die weder Familienmitglieder sind, noch mit euch gemeinsam wirtschaften und nicht selbst antragsberechtigt sind, ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der eigene Mietanteil zu berücksichtigen.

Berechnung

Berechnung Bei der Berechnung empfehlen wir den Wohngeldrechner der Stadt Dresden. Grundsätzlich gelten in Dresden (Mietstufe III) in Abhängigkeit der im Haushalt lebenden Personen folgende Obergrenzen:

Personen	ca. Bruttoeinkommen vor einem Abzug von			
	6%	10%	20%	30%
-				
1	872	911	1025	1171
2	1191	1244	1400	1600
3	1191	1244	1400	1600
30% wenn Steuer, RV, KV; 6% bei Einnahmen ohne Abzüge (Brutto=Netto)				

Zahlt ihr Lohnsteuer, Krankenversicherung und Rentenversicherung, so bleiben 30% vom Einkommen anrechnungsfrei. Bezahlt ihr nur 2 der 3 Abgaben bleiben 20% anrechnungsfrei und zahlt ihr nur Krankenversicherung bleiben 10% anrechnungsfrei. Habt ihr Einkommen ohne Abzüge (z.B. 450-Euro-Job) bleiben 6% vom Einkommen anrechnungsfrei.

Antragsstellung
im Bürgerbüro
bzw. Ortsamt

Antragstellung

Ihr müsst den Antrag und notwendigen Unterlagen in euer Bürgerbüro oder Ortsamt bringen. Neben den ausgefüllten Formularen müssen unter anderem der Mietvertrag,

ein Mietzahlungsnachweis und Einkommensnachweise abgegeben werden. In den meisten Fällen werden noch zusätzliche Unterlagen gefordert, dies wird euch in der Regel bei der Abgabe der Formulare oder spätestens von der Wohngeldstelle mitgeteilt.

Weitere Informationen findet ihr beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Auch die Stadt Dresden informiert auf ihrer Webseite über das Wohngeld.

7. Jobben

Wenn du neben deinem Studium arbeiten gehen willst oder musst, gibt es mehrere Arten von Jobs, für die auch unterschiedliche Regelungen gelten. Die gängigsten Arten und alle Hinweise dazu findest du im folgenden Abschnitt.

Minijob

Minijob = geringfügige Beschäftigung, maximal 450€/Monat

Alle Beschäftigungsverhältnisse mit einem Verdienst von bis zu 450 Euro brutto pro Monat sind „geringfügige Beschäftigungen“ – auch Minijobs genannt. Beim Minijob gibt es keine formale Begrenzung der monatlichen Arbeitszeit. Natürlich solltest du dennoch darauf achten, einen angemessenen Stundenlohn zu bekommen. Außerdem werden bei dieser Jobart keine einkommensabhängigen Beiträge zur Kranken- oder Arbeitslosenversicherung fällig. Auch von der Rentenversicherung kannst du dich befreien lassen. Dafür musst du aber bei deinem Arbeitgeber einen Antrag stellen. Die Befreiung ist jederzeit – also auch während eines bereits laufenden Vertrags – möglich. Diese gilt in jedem Fall bis zum Ende deines Beschäftigungsverhältnisses, ein Wechsel in die Beitragspflicht ist erst mit einem neuen Arbeitsvertrag möglich. Wenn du dich nicht befreien lässt, musst du in die Rentenversicherung einzahlen. Genaueres dazu kannst du im Kapitel „Rentenversicherung“ nachlesen.

Reguläre studentische Beschäftigung

Reguläre studentische Beschäftigung = über 450€/Monat

Alle Jobs, die mehr als 450 Euro brutto pro Monat bringen und länger als 2 Monate laufen sind reguläre studentische Beschäftigungen. Für diese musst du Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Genaueres dazu kannst du im Kapitel „Rentenversicherung“ nachlesen. Bei dieser Jobart

gilt eine Arbeitszeitbegrenzung von maximal 20 Stunden pro Woche. Wenn du mehr arbeitest, verlierst du deinen sozialversicherungsrechtlichen Status als Studierender und wirst als normale Arbeitnehmer/in behandelt. Das bedeutet, dass du einkommensabhängige Beiträge zur Sozialversicherung zahlen musst. Weiter studieren darfst du natürlich trotzdem.

Studentische Hilfskraft (SHK)

Der aktuelle Stundenlohn für Studentische Hilfskräfte liegt bei 8,56 Euro. Ab dem 1.1.14 erhöht er sich auf 8,79€/h und ab dem 1.4.14 auf 9,05 €/h . Dieser Satz ist die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze. Die Hochschule kann aber ohne Begründung nach unten abweichen. Damit fällt man als Studentische Hilfskraft je nach Umfang des Jobs unter die Regelungen des Minijobs oder der regulären studentischen Beschäftigung. Auch hier gilt die Arbeitszeitbegrenzung von 20 Stunden pro Woche.

Studentische Hilfskraft (SHK) = Anstellung an der Hochschule

Eine Besonderheit bei dieser Jobart ist der eingeschränkte Tätigkeitsbereich. Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz sieht vor, dass studentische Hilfskräfte nur Tätigkeiten verrichten dürfen, die in direktem Zusammenhang mit Forschung, Lehre oder künstlerischer Praxis stehen.

Kurzfristige Beschäftigung

Wenn du bei einem Arbeitgeber nicht mehr als 50 Tage im Jahr oder 2 Monate am Stück arbeitest, dann ist das eine kurzfristige Beschäftigung. Bei dieser Jobart gibt es keine Verdienst- oder Arbeitszeitbegrenzungen. Außerdem musst du bei einer kurzfristigen Beschäftigung keine Abgaben an die Sozialversicherungen zahlen.

Kurzfristige Beschäftigung

Selbstständigkeit

Selbstständig-
keit

Selbstständig tätig bist du, wenn du Aufträge bekommst, die du annehmen oder ablehnen kannst. Außerdem kannst du dir deine Arbeitszeit frei einteilen, deinen Arbeitsort frei wählen und dein Arbeitgeber ist dir gegenüber nicht weisungsbefugt. Das ist der Fall, wenn du auf Rechnung, Honorar oder Werkvertrag arbeitest. Bei dieser Jobart bekommst du deinen Verdienst grundsätzlich brutto ausgezahlt, musst dich um deine Krankenversicherung, deine Rentenvorsorge und die Versteuerung also selbst kümmern (siehe dazu „Krankenversicherung“ und „Rentenversicherung“). Dadurch entstehen höhere Kosten als für abhängige Beschäftigungen im Angestelltenverhältnis. Deshalb solltest du auch bei der Bezahlung darauf achten, dass diese Kosten durch deinen Verdienst mit gedeckt werden. Die Gewerkschaften empfehlen, das dreifache des normalen Stundenlohns einer/s Angestellten im selben Bereich zu fordern.

Selbst versi-
chern

Verdienstausschlag
bei Urlaub und
Krankheitsfall

Ein weiterer Nachteil für selbstständig Tätige sind die fehlenden Arbeitnehmer/innenrechte. Für Selbstständige bedeuten Krankheit und Urlaub auch gleichzeitig Verdienstausschlag.

Zu unterscheiden ist noch in Freiberuflichkeit und Selbstständigkeit. Freiberufliche Tätigkeiten gibt es vor allem im pädagogischen, wissenschaftlichen, publizistischen und künstlerischen Bereich. Eine genaue Abgrenzung gibt es aber nicht.

Nur Steuernummer
notwendig

Der Vorteil der Freiberuflichkeit ist, dass du kein Gewerbe anmelden musst. Für eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit benötigst du eine Steuernummer. Diese bekommst du vom Finanzamt. Ab einem festgelegten jährlichen Umsatz musst du zusätzlich zur Einkommenssteuer auch Umsatzsteuer abführen. Mehr dazu findest du im folgenden Kapitel „Steuern“.

Steuern

Einkommenssteuer muss nicht auf jeden Euro bezahlt werden, den du beim Jobben verdienst. Es gibt einen jährlichen Freibetrag von 8130 Euro, der steuerfrei verdient werden kann. Jeder Euro, den du darüber hinaus verdienst, wird besteuert und automatisch von deinem Arbeitgeber an das Finanzamt überwiesen. Wenn du abhängig beschäftigt bist (also nicht selbstständig) dann kannst du den Freibetrag noch um 1.000 Euro Werbungskostenpauschale erhöhen. Die kannst du aber nur bekommen, wenn du eine Steuererklärung für das betreffende Jahr machst.

Freibetrag

Selbstständige können die Pauschale für die Werbungskosten nicht in Anspruch nehmen, sondern müssen ihre Werbungskosten einzeln in der Steuererklärung nachweisen. Außerdem fällt bei Selbstständigen ab einem Umsatz von 17.500 Euro im laufenden und einem voraussichtlichen Umsatz von mehr als 50.000 Euro im folgenden Jahr Umsatzsteuer an. Wenn du unter diesen Beträgen bleibst, musst du keine Umsatzsteuer zahlen. Für Selbstständige, die nicht freiberuflich tätig sind, fällt ab einem jährlichen Gewinn von 25.000 Euro auch noch Gewerbesteuer an.

Die Höhe der zu bezahlenden Einkommenssteuer hängt von deiner Lohnsteuerklasse ab. Seit 2013 gibt es keine Lohnsteuerkarten in Papierform mehr. Die Abrechnung erfolgt nur noch elektronisch.

Grundsätzlich gibt es keine Pflicht eine Steuererklärung zu machen. Wenn du bei deinem Job aber Steuern gezahlt haben solltest, ist es immer empfehlenswert eine Steuererklärung zu machen, um bspw. die Werbungskostenpauschale nutzen zu können. Und auch für Selbstständige ist es immer sinnvoll eine Steuererklärung zu machen, da das Finanzamt bei Verdacht die Steuerschuld schätzen und einfordern kann. Um dem vorzubeugen hilft nur eine Steuererklärung.

Grundsätzlich gibt es keine Pflicht eine Steuererklärung zu machen.

Arbeitsrecht

Vertrag: Egal ob angestellt oder selbstständig, jedes Arbeitsverhältnis braucht einen Vertrag. Dieser kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden, wobei ein schriftlicher Vertrag für eventuelle Auseinandersetzungen mit Arbeitgebern immer sicherer ist. Wenn du abhängig beschäftigt – also angestellt – bist, sollten in diesem Vertrag auf jeden Fall die beiden Vertragsparteien, der Arbeitsort, der Beginn des Arbeitsverhältnisses, die Arbeitszeit, der Arbeitslohn, eine Tätigkeitsbeschreibung und Regelungen zu Urlaub, Kündigung und für den Krankheitsfall drin stehen. Bei selbstständiger Tätigkeit sollte jeder Auftrag mit einem Vertrag festgeschrieben werden. Dieser sollte die Vertragsparteien, den Umfang und Inhalt des Auftrags, die Entlohnung und die Abgabe-/Fertigstellungsfristen enthalten.

Urlaub Nach Bundesurlaubsgesetz stehen jeder/m Arbeitnehmer/in 20 Urlaubstage (bei einer 40-Stunden-Woche) pro Jahr zu. Das Recht auf Urlaub gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, der Anspruch wird dementsprechend runter gerechnet. Wer also bspw. nur 20 Stunden pro Woche arbeitet, hat Anspruch auf 10 Tage Urlaub. Während des Urlaubs wird der Lohn weiter gezahlt. Wenn du im Urlaub krank wirst, werden die Tage der Krankschreibung nicht auf deinen Urlaub angerechnet. Wenn in deinem Arbeitsvertrag eine monatliche Arbeitsstundenzahl angegeben ist, kannst du dir deinen Urlaubsanspruch ganz einfach ausrechnen:

Monatliche Arbeitsstunden/22*1,6 = Urlaubsanspruch pro Monat in Stunden.

Frei am Feiertag, trotzdem Lohnzahlung Wenn deine vereinbarte Arbeitszeit auf einen Feiertag fällt, dann hast du frei und bekommst trotzdem das Geld für den Tag. Aber auch wenn deine vereinbarte Arbeitszeit nicht auf einen Feiertag fällt, profitierst du von einem Feiertag. Wenn du bspw. pro Woche 10 Stunden arbeitest, dann musst du in einer Woche mit einem Feiertag nur 8

Stunden arbeiten und bekommst dennoch 10 Stunden bezahlt.

Wenn du krank wirst und eigentlich arbeiten müsstest, dann musst du das deinem Arbeitgeber melden und binnen 3 Werktagen (Achtung! Da gehört der Samstag dazu) die Krankschreibung einreichen. Wenn du das gemacht hast, bekommst du deinen normalen Verdienst, auch wenn du wegen der Krankheit nicht arbeiten warst. Das gilt aber nur für maximal 6 Wochen Krankheit am Stück.

Krankheit
melden/Kran-
kenschein

Befristungen für Arbeitsverhältnisse müssen immer in einem schriftlichen Vertrag vor Beginn des Arbeitsverhältnisses festgehalten werden, sonst sind sie ungültig. Zu beachten ist, dass maximal drei Mal hintereinander und höchstens bis zu zwei Jahren ohne Sachgrund befristet werden darf. Danach muss ein unbefristeter Vertrag folgen. Mit Sachgrund kann unbegrenzt befristet werden. Sachgründe sind bspw. Schwangerschaftsvertretung oder Abhängigkeit der Stelle von Fördergeldern. Diese Regelungen gelten aber nicht, wenn man an der Hochschule tätig ist. Da darf bis zu sechs Jahre am Stück befristet werden. Ein befristeter Vertrag endet zum vereinbarten Datum automatisch ohne Kündigung und auch wenn man bspw. krank oder in Elternzeit ist.

Befristungen
müssen im Ver-
trag stehen

Bei einer ordentlichen Kündigung gilt normalerweise eine Kündigungsfrist von 4 Wochen. Es kann aber vertraglich vereinbart werden, dass für den/die Arbeitnehmer/in eine kürzere Frist gilt. Der Arbeitgeber kann keine kürzere Kündigungsfrist bekommen. Eine außerordentliche (auch fristlose genannt) Kündigung kann nur bei schweren Verstößen angewandt werden. In so einem Fall ist es immer ratsam sich einen Rechtsbeistand zu suchen.

Kündigungsfrist
4 Wochen

Arbeitsgenehmigung für ausländische Studierende

Nicht-EU
eingeschränkte

Studierende aus den EU-Ländern vor der Osterweiterung und aus den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) sowie Malta und Zypern genießen die volle Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt und haben keine Beschränkungen.

Studierende aus den EU-Ost-Staaten haben nur eine eingeschränkte Freizügigkeit. Sie dürfen ohne Arbeitserlaubnis nur 120 ganze oder 240 halbe Tage pro Jahr arbeiten. Darüber hinaus brauchen sie eine Genehmigung von der Agentur für Arbeit.

Studierende aus Nicht-EU-Staaten haben normalerweise eine befristete Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums. Sie dürfen auch 120 ganze bzw. 240 halbe Tage im Jahr erlaubnisfrei arbeiten. Ein Job darüber hinaus ist die absolute Ausnahme, weil eine Genehmigung durch die Ausländerbehörde an sehr strenge Kriterien gebunden ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind allerdings Tätigkeiten an der Hochschule wie Studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte sowie Pflichtpraktika für das Studium.

Studentische Arbeitsvermittlung (STAV)

Studentische
Arbeitsvermittlung
(STAV)

Wer neben dem Studium einer praktischen Tätigkeit nachgehen und sein monatliches Einkommen erhöhen möchte, ist in der Studentischen Arbeitsvermittlung (STAV) genau richtig. Angeboten werden dort vorrangig kurz- oder langfristige Tätigkeiten in den Bereichen Montage, Promotion, Nachhilfe, Babysitting, Übersetzung, Service (Kellner, Koch, Barkeeper), Telefondienst, IT, Umzug und vieles mehr. Bei Interesse kann man sich direkt auf der Homepage www.stav-dresden.de registrieren und sich für den wöchentlichen Newsletter anmelden. Unter der Rubrik Studenten findet man die aktuellste Jobliste. Wer sich für einen Job vermitteln lassen möchte, kommt mit Studen-

tenausweis und Perso/Pass direkt im Büro Zimmer 11 der Stura-Baracke (hinterm HSZ) vorbei. Die Anmeldung geht schnell und ist kostenfrei. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird man direkt für den gewünschten Job vermittelt und bekommt die Kontaktdaten des Arbeitgebers. Außerdem sucht die STAV immer ab November Weihnachtsmänner und Engel für Heiligabend und die Vorweihnachtszeit.

STAV e.V. • www.stav-dresden.de • Telefon: 0351/ 8966970
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-15Uhr

8. Kredite

Kredit Einmaleins

Weitere
Finanzierungs-
möglichkeiten

Bevor du dich für die Aufnahme eines Kredites entscheidest, um deinen Lebensunterhalt und dein Studium zu finanzieren, solltest du vorher unbedingt versuchen, eine der schon vorgestellten Finanzquellen „anzuzapfen“. Bei einem Kredit kommen neben Kreditsumme noch Zinsen in nicht unerheblichem Maße dazu. Außerdem sind die Rückzahlmodalitäten schärfer als beim BAföG. Die ersten Raten werden meist schon nach 5 bis 23 Monaten fällig und eine Stundung dieser ist nur selten möglich.

Wenn es sich einrichten lässt, solltest du deinen Lebensunterhalt und dein Studium über eine Mischfinanzierung finanzieren. Damit hältst du die Kosten niedriger, die durch einen Kredit entstehen. Vergleiche die unterschiedlichen Kreditformen, die angeboten werden und die unterschiedlichen Konditionen der Kredite. Frage im Einzelfall nach, welche Gebühren neben den Zinsen anfallen! Bei einigen Angeboten wird mit einem niedrigen Zinssatz gelockt, während der Kredit durch weitere Gebühren teurer wird.



Damit der Kredit nicht zur Falle wird

Foto: Ken Teegardin

Studienabschlussdarlehen

Dieses Darlehen richtet sich an Studierende, die nicht mehr regulär nach BAföG gefördert werden, beispielsweise wenn die Förderungshöchstdauer beziehungsweise Regelstudienzeit überschritten ist. Sie wird für maximal 12 Monate in Form eines vollverzinslichen Darlehens bei der KfW-Bank gewährleistet und ihre Höhe wird wie der „normale“ BAföG-Förderbetrag berechnet. Voraussetzung für eine Studienabschlusshilfe ist eine Bescheinigung eures Prüfungsamtes darüber, ob ihr innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (in der Regel 12 Monate) euer Studium abschließen könnt. Die Rückzahlung beginnt spätestens nach 18 Monaten mit monatlichen Raten von mindestens 105€ und findet vor der Rückzahlung des zinslosen BAföG-Staatsdarlehens statt. Die genauen Konditionen findest du auf:

Hilfe zum Studienabschluss

Bildungskredit

Bildungskredit der KfW-Förderbank Der Bildungskredit der KfW—Förderbank greift Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, unter die Arme. Er soll den Fortgang deines Studiums sichern und beschleunigen, ein eigenes Einkommen und das deiner Eltern beziehungsweise Lebenspartners spielen dabei keine Rolle.

Voraussetzung ist die bestandene Zwischenprüfung. Gibt es in deinem Studiengang keine, brauchst du einen Nachweis, dass du die üblichen Leistungen der ersten beiden Ausbildungsjahre erbracht hast. Auch möglich ist die Förderung eines Masterstudienganges, wenn du einen grundständigen Bachelor schon abgeschlossen hast. Bei konsekutiven Studiengängen müsst ihr den ersten Teil des Studiums erfolgreich abgeschlossen haben.

Das Kreditvolumen beträgt dabei zwischen 1000 und 7200 Euro, die in Raten von 100, 200 oder 300 Euro pro Monat auf maximal 2 Jahre ausgezahlt werden. Auch eine Einmalzahlung in Höhe von maximal 3600 Euro ist möglich. Die Rückzahlung beginnt 48 Monate nach Beginn der Auszahlung in Raten von 120 Euro/Monat inklusive der Zinsen. Diese fallen durch die finanzielle Stütze der Bundesregierung relativ günstig aus. Eine vorzeitige Rückzahlung in beliebiger Höhe ist jederzeit möglich.

Die genauen Konditionen und weiteres kannst du direkt bei der KfW-Förderbank nachlesen.

www.bildungskredit.de

Studienkredit

Studienkredite sollen sowohl deine Lebensunterhaltskosten als auch die Finanzierung deines Studiums sicherstellen. Die Aufnahme eines Studienkredites empfehlen wir nur, wenn dir sonst keinerlei Finanzierungsmöglichkeiten ausreichend zur Verfügung stehen. Denn von allen Kreditformen ist diese die teuerste. Es gibt eine Reihe von Studienkreditanbietern. Neben großen Privatbanken, bietet auch die KfW-Förderbank einen Studienkredit an. Die Konditionen sind von Bank zu Bank sehr unterschiedlich. Auch die Zinsen sind meist variabel und vorher nur bedingt zu planen. Deswegen ist bei dieser Kreditform genaues Vergleichen Pflicht!

Studienkredit

9. Versicherungen

- Einzige Pflichtversicherung** Die Krankenversicherung ist die einzige Pflichtversicherung, die es in Deutschland gibt. Es ist also egal, ob du nur studierst, nebenher arbeitest oder im Urlaubssemester bist, du musst immer eine Krankenversicherung haben. Allerdings gibt es verschiedene Versicherungen, die unterschiedliche Regelungen und Beiträge haben.
- Familienversicherung bis 25 Jahre** Bis zu einem Alter von 25 Jahren und einem maximalen Verdienst von 385 Euro (bei einem Minijob maximal 450€) pro Monat, kannst du über deine Eltern familienversichert sein. Diese Versicherung kostet dich nichts. Wenn du verheiratet bist, kannst du dich über deine/n Ehepartner_in familienversichern und bezahlst ebenfalls nichts. Bei dieser Variante entfällt die Altersbegrenzung, die Verdienstgrenze bleibt aber.
- Studentische Krankenversicherung** Wenn du nicht mehr familienversichert sein kannst, ist der nächste Schritt die studentische Krankenversicherung. In dieser kannst du bis zum 30. Lebensjahr oder bis zum 14. Fachsemesters versichert sein, wenn du nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitest. Wenn du mehr als 20 Stunden arbeitest, verlierst du bei der Sozialversicherung deinen Status als Studierende/r und du musst einkommensabhängige Beiträge zur Krankenversicherung zahlen. Die studentische Krankenversicherung kostet dich einen Festbetrag von derzeit 64,77 Euro pro Monat. Dazu kommt noch die Pflegeversicherung in Höhe von 12,24 Euro (Studierende ab dem 23. Lebensjahr und ohne Kinder zahlen 13,73 Euro) pro Monat.
- Freiwillige Pflichtversicherung** Wenn du die Alters- oder Semestergrenze für die studentische Krankenversicherung überschritten hast, musst du dich freiwillig krankenversichern. Das kostet etwa 120€, wobei der genaue Betrag von Versicherung zu Versiche-

rung variiert – frag am Besten deine Krankenversicherung, wenn du es genau wissen willst.

Die Entscheidung, ob du während deines Studiums gesetzlich oder privat versichert sein willst, musst du vor deiner Immatrikulation klären. Ein späterer Wechsel ist nicht möglich. Wenn du zu Beginn deines Studiums privat versichert bist, musst du das für dein gesamtes Studium bleiben. Das gilt auch, wenn du zu Beginn deines Studiums über eine private Familienversicherung über deine Eltern mitversichert bist. Die privaten Versicherungen haben auch Tarife für Studierende, die aber deutlich teurer sind als die gesetzliche studentische Versicherung. Über die genauen Kosten kannst du dich bei den Versicherungen informieren.

Private
Versicherung

Grundsätzlich erstreckt sich der gesetzliche Versicherungsschutz deiner Krankenversicherung nur auf das Gebiet der BRD. Jedoch besteht zwischen den meisten europäischen Ländern und Deutschland ein zwischenstaatliches Sozialversicherungsabkommen. Im Rahmen dieses Abkommens übernehmen die entsprechenden ausländischen Versicherungsträger bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten (zumindest teilweise) die Kosten der ärztlichen Versorgung im Krankheitsfall. Dabei gelten die gesetzlichen Vorschriften des Reiselandes, weshalb in vielen Fällen die Behandlung zunächst von dir zu bezahlen ist. Nach Vorlage der Belege richtet sich die Höhe der Kostenerstattung dann nach den in Deutschland üblichen Sätzen, du musst also eventuell mit einer Eigenbeteiligung rechnen. Die Kosten für Arzneimittel werden nur in wenigen Fällen getragen; Kosten für den Krankentransport in die BRD dürfen von den Krankenkassen generell nicht übernommen werden. Informiere dich also unbedingt vor Reisebeginn bei deiner Krankenkasse. Länder, mit denen ein solches Abkommen besteht, sind u.a. alle EU-Länder sowie Schweiz, Türkei und Kroatien.

Gesetzliche Krankenversicherung
im Ausland und
ihre Leistungen

Auslandskrankenversicherung Reist du in Länder, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, bist du Privatpatient und trägst alle Kosten selbst. In beiden Fällen ist eine private Auslandskrankenversicherung (ca. 10 Euro/Jahr) empfehlenswert. Informationen dazu gibt es bei deiner Krankenkasse und anderen Versicherungsunternehmen.

Rentenversicherung Beiträge zur Rentenversicherung musst du nur zahlen, wenn du arbeiten gehst. Aber auch dann hängt die Höhe der Beiträge von der Höhe deines Verdienstes ab. Grundsätzlich teilen sich Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber hälftig die Rentenversicherungsbeiträge.

Befreiung von der Rentenversicherungsspflicht Im Minijob mit einem Verdienst bis 450 Euro pro Monat bezahlst du 3,9% deines Einkommens in die Rentenversicherung. Wenn du weniger als 175 Euro pro Monat verdienst muss der Mindestbeitrag gezahlt werden, der Höher als die 3,9% vom Verdienst sind. Im Minijob kannst du dich aber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dazu musst du einen Antrag bei deinem Arbeitgeber stellen. Das geht jederzeit, also auch in einem laufenden Beschäftigungsverhältnis. Hast du dich einmal befreien lassen, kannst du aber erst wieder mit Beginn eines neuen Vertrags in die Rentenversicherungszahlung einsteigen.

Vorteile Grundsätzlich ist es empfehlenswert die Beiträge zu zahlen, da du mit ziemlich geringen Kosten einen großen Nutzen hast, indem du schon früh Rechte in der Rentenversicherung erwirbst, die dir nach deinem Arbeitsleben zu Gute kommen.

Bei einem Verdienst über 450 Euro im Monat musst du Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Im Bereich zwischen 450 Euro und 850 Euro im Monat gibt es die sogenannte Gleitzone. In dieser steigt der zu zahlende Prozentsatz mit der Höhe des Einkommens an, erst ab 850 Euro pro Monat ist der volle Beitrag fällig. Der genaue Prozentsatz wird mit einer komplizierten Formel berechnet. Wenn du es genau wissen willst, kannst du dich an die Deutsche

Rentenversicherung wenden. Bei einem Verdienst über 850 Euro pro Monat zahlst du den vollen Rentenversicherungsbeitrag. Dieser liegt aktuell bei 18,9%. Als Arbeitnehmer/in musst du davon die Hälfte – also 9,45% - bezahlen, die andere Hälfte übernimmt der Arbeitgeber.

Wenn du selbstständig oder freiberuflich tätig bist, kannst du privat für deine Rente vorsorgen. Dafür gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, Versicherungen und Tarife. Diese Beiträge musst du dann allerdings ganz allein aufbringen, da deine Auftraggeber nicht verpflichtet sind, die Hälfte der Kosten zu übernehmen, wie es bei Arbeitgebern von abhängig Beschäftigten der Fall ist.

Private
Rentenvorsorge

Studierende zahlen, auch wenn sie neben dem Studium arbeiten, keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Dadurch haben sie aber auch keine Möglichkeit Leistungen wie ALGII zu beziehen. Das Arbeitslosengeld wird nur gezahlt, wenn du dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen würdest. Wenn du studierst, ist das nicht der Fall.

Arbeitslosen-
versicherung:Bei-
tragszahlung erst
ab 20h/Woche

Ausnahmen von dieser Regelung sind:

- wenn du im Urlaubssemester bist und dich tatsächlich nicht mit dem Studium befasst
- in der Schwangerschaft
- wenn du wegen einer Krankheit, die länger als 3 Monate andauert, kein BAföG mehr bekommst.

Die einzige Ausnahme, bei der du einkommensabhängig Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bezahlst, ist, wenn du mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitest und dadurch deinen sozialversicherungsrechtlichen Status als Studierende/r verlierst.

Alle Studierenden sind über das Studentenwerk unfallversichert. Die Beiträge dafür sind im Semesterbeitrag enthalten. Wenn du also auf dem Campus oder auf dem direkten Hin- und Rückweg zu Univeranstaltungen einen

Unfallversicherung

Unfall hast, musst du diesen dem Studentenwerk melden und bist dann abgesichert. Der direkte Hin- und Rückweg ist dabei tatsächlich wörtlich zu nehmen. Ein kurzer Abstecher in den Supermarkt sorgt dafür, dass der Versicherungsschutz über das Studentenwerk für den weiteren Weg erlischt.

Bei Erwerbstätigkeit Unfallversicherung: Wenn du neben deinem Studium arbeiten willst oder musst, bist du während deiner Tätigkeit und auf dem direkten Hin- und Rückweg über deinen Arbeitgeber unfallversichert. Dafür musst du nichts bezahlen, das macht allein der Arbeitgeber. Unfälle sind dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden.

Private Unfallversicherung: Darüber hinaus kannst du dich auch privat unfallversichern. Die Beiträge und Leistungen variieren dabei je nach Versicherung. Wenn du Mitglied einer Gewerkschaft bist, hast du automatisch auch eine Freizeitunfallversicherung.

Berufsunfähigkeitsversicherung: Berufsunfähigkeitsversicherungen sichern den Erhalt des Einkommens, wenn du durch körperlichen oder geistigen Schaden Erwerbsarbeit nicht mehr verrichten kannst. Sie sind ab 15 Euro pro Monat zu haben. Achtung: Die Versicherung dient nur dazu, dich abzusichern, falls Du den zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben kannst.

Rechtsschutzversicherung: Eine Rechtsschutzversicherung trägt die Kosten bei einem Rechtsstreit – sowohl Gerichts- als auch Anwaltskosten. Wie bei allen Versicherungen gilt auch hier: Auf den Preis achten! Wenn du Gewerkschaftsmitglied bist, hast du automatisch eine Rechtsschutzversicherung für alle Streitigkeiten im Arbeits- und Sozialrecht. Das ist sinnvoll und empfehlenswert, wenn du neben deinem Studium auch arbeiten willst oder musst.

Haftpflichtversicherung: Die vielleicht wichtigste ist die Privathaftpflichtversicherung. Sie tritt für Schäden, die du einer Sache, einer Person oder seinem Vermögen zugefügt hast, ein. Bei sehr

großem Schaden musst du ohne eine Haftpflichtversicherung unter Umständen dein ganzes Leben zahlen, während eine Versicherung für 40 bis 60 Euro pro Jahr zu haben ist und im Schadensfall einspringt. In vielen Fällen bist du bis zum Studienabschluss des Erststudiums noch über die Haftpflichtversicherung deiner Eltern mitversichert!

Eine große Rolle kann die Hausratversicherung spielen, wenn du hochwertige Gegenstände (z.B. auch Computer) besitzt. Sie tritt ein bei Feuer, Leitungsbruch, Sturm, Hagel, Vandalismus und Einbruchsdiebstahl. Mit in der Hausratversicherung kann eine Gepäckversicherung (auf weltweite Gültigkeit achten) und eine Fahrradversicherung eingeschlossen sein (praktisch). Sofern du noch bei deinen Eltern gemeldet bist, ist es unter Umständen möglich, dass ihre Hausratversicherung auch deine Gegenstände mit abdeckt. Das solltest du in der Versicherungspolice deiner Eltern noch mal nachprüfen.

Hausrat-
versicherung

- A
Arbeitsgenehmigung 40
Arbeitsverhältnis 38
Ausbildungsförderung 12
Auslandskrankenversicherung
48
- B
BAföG 12
BaföG-Höchstsatz 28
BAföG-Rückzahlung 22
Berufsunfähigkeitsversicherungen 50
Bewilligungszeitraum 12, 15
Bildungskredit 44
Bundesagentur für Arbeit 10
- E
Einkommenssteuer 37
Elternunabhängiges BAföG 19
- F
Fachrichtungswechsel 18
Förderungshöchstdauer 13
- G
Graduiertenförderung 27
- H
Hausratversicherung 51
- K
Krankenversicherung 36, 46
Kreditformen 42
- L
Leistungsnachweis 18
- M
Minijob 34
- O
ordentlichen Kündigung
39
- P
Pflichtversicherung 46
Privatbanken 45
Privathaftpflichtversicherung
50
- R
Raten 42
Rechtsschutzversicherung 50
Regelstudienzeit 13
Rentenvorsorge 36
- S
Selbstständig 36
SHK 35
Steuererklärung 37
Stiftungen 28
Stipendium 27
Studentenwerk 12
Studentische Arbeitsvermittlung 40
Studienkredit 45
- U
Unfallversicherung 49
Unterhalt 11
- V
Verdienstausschlag 36
Vorauszahlungen BaföG 20

Studienfinanzierung

3. Auflage

750 Exemplare

Herausgegeben vom Referat Sozialesdes und Referat Öffentlichkeitsarbeit des Studentenrates der TU Dresden

Besucheranschrift: Studentenrat der TU Dresden
George-Bähr-Straße 1e • 01069 Dresden
oeffentl@stura.tu-dresden.de • www.stura.tu-dresden.de

Redaktion und Satz
Jessica Ruf, Vincent Drews, Christian Prause, Carolin Riedel, Janin Volkmann, Rowitha Klaus, Pamela Obermüller

Titelbild, Foto Seite 4
www.401kcalculator.org | CC-BY-2.0
Foto Seite 7
Milestoned | CC-BY-2.0
Foto Seite 26
Aaron Patterson | CC-BY-2.0
Foto Seite 34
Ken Teegardin | CC-BY-2.0

Ein Dank geht an alle nicht namentlich erwähnten Personen, die bei der Erstellung der Broschüre mitgeholfen haben.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck erlaubt.
© Studentenrat der Technischen Universität Dresden, Dresden 2013
Der Leitfaden Studienfinanzierung des Studentenrates ist keine Rechtsgrundlage.

Stand: Januar 2014